

Anordnung zur Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehr Hamburg

Vorbemerkung

Auf der rechtlichen Grundlage des Feuerwehrgesetzes bilden die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam die Feuerwehr Hamburg.

Sie nehmen ein vielfältiges Aufgabenspektrum wahr. Die Freiwilligen Feuerwehren dienen der Verstärkung der Berufsfeuerwehr im Brandschutz (Abwehr von Brand- und Explosionsgefahren, Bekämpfung von Schadenfeuern) sowie der Unterstützung der Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst und bei der technischen Hilfeleistung in Not-, Unglücks- und Katastrophenfällen. Außerdem wirken sie im Katastrophenschutz mit und nehmen zahlreiche Sonderaufgaben (u.a. Wasserrettung, Dekontamination, Spüren und Messen) wahr.

Den stadtstaatlichen Belangen sowie den besonderen Anforderungen an Hamburg als Metropolregion kann die Feuerwehr Hamburg nur im reibungslosen Zusammenwirken zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren gerecht werden. Darüber hinaus erfüllen die Freiwilligen Feuerwehren – nicht zuletzt mit den Jugendfeuerwehren - vor Ort wichtige gesellschaftliche und soziale Funktionen.

Gerade bei der von der Feuerwehr Hamburg praktizierten Zusammenarbeit Ehrenamtlicher und Hauptamtlicher sind die Bereitschaft aller Beteiligten zur Kooperation und Kommunikation sowie eine ausgeprägte Kompromissfähigkeit unabdingbar.

Mit der vorliegenden Anordnung sollen folgende Ziele erreicht werden

- ⇒ gegenseitige offene Information
- ⇒ Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehren in sie betreffenden Belangen
- ⇒ Transparenz der Handlungsabläufe und Entscheidung, insbesondere bei der Verwendung der Haushaltssmittel

um die Gesamtorganisation Feuerwehr Hamburg auf diese Weise in ihrer Zukunftsfähigkeit zu stärken.

Zielsetzung dieser Anordnung ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Amtsleitung, den Abteilungs- und Referatsleitern auf der einen sowie dem Landesbereichsführer (LBF), seinen Vertretern, der Geschäftsleitung des Führungsbereichs (LBFG), dem Landesbereich Management (LBM) und den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren auf der anderen Seite.

Die Anordnung gibt Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehr Hamburg zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren vor, definiert die Kompetenzen der Führungskräfte und ausführenden Dienststellen, regelt insbesondere das Informationsverhalten und enthält Ausführungen zum Zusammenwirken der Organisationen bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltes.

Darüber hinaus umfasst die Anordnung Regelungen zum Beschwerdemanagement und zum Verfahren bei nicht lösbarer Uneinigkeit zwischen den Beteiligten.

1 Information und Kommunikation

1.1 Informationsaustausch

Zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses innerhalb der Feuerwehr Hamburg zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren finden auf Leitungsebene regelmäßig folgende Zusammenkünfte statt:

- monatliche Besprechungen zwischen FL und LBF
- halbjährliche Führungskonferenzen zwischen FL und LBF, den Abteilungsleitern, den Vertretern des LBF, dem LBFG, dem LBM/L und den Bereichsführern sowie einem Vertreter der zuständigen Fachabteilung des Amtes für Innere Verwaltung und Planung (A 5)
- bei Bedarf Klausurtagung unter Beteiligung des Staatsrats

In ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit erörtern die Abteilungsleiter mit dem Stab der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen halbjährlich stattfindender regelmäßiger Besprechungen sowie aus gegebenem Anlass grundsätzliche Fachfragen.

Darüber hinaus erfolgt ein anlassbezogener Informationsaustausch zwischen den Beteiligten auf der jeweiligen Ebene.

Nach vorheriger Absprache ist die Teilnahme eines Feuerwehr-Vertreters an internen Besprechungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie umgekehrt, möglich.

Zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen können in Absprache mit LBF von FL Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die mit fachkompetenten Vertretern besetzt werden.

Ihre konkreten Informationsbedarfe (z.B. unverzügliche Meldung von Mängeln bei der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren), sich daraus ergebende Verpflichtungen zur gegenseitigen Information sowie weitergehende Regelungen zur Information und Kommunikation sollen innerhalb der Feuerwehr Hamburg zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren einvernehmlich in einer diese Anordnung ergänzenden verbindlichen Anlage festgeschrieben werden.

1.2 Gebot der Schriftform

Von sämtlichen turnusmäßig stattfindenden Besprechungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Außerdem sind bei außerplanmäßig und anlassbezogen durchgeführten Gesprächen die Gesprächsinhalte und erzielten Ergebnisse schriftlich festzuhalten.

Die Dokumentationspflicht obliegt beiden Beteiligten. Die Aufgabe kann im Wechsel wahrgenommen oder dauerhaft delegiert werden. Die gefertigten Niederschriften sind den Beteiligten zuzustellen. Werden dem Verfasser innerhalb einer für den Einzelfall einvernehmlich vereinbarten und ebenfalls schriftlich fixierten Frist nach Bereitstellung keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche übermittelt, gilt das Protokoll bzw. die Mitschrift als genehmigt. Wird keine einvernehmliche Formulierung gefunden, wird die abweichende Formulierung als Protokollnotiz Bestandteil des Protokolls.

Die Delegation einzelner Aufgaben und Verantwortlichkeiten - insbesondere die Funktion des Vertreters LBFG - vom LBF auf andere Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren oder des Bereichs Managementunterstützung hat schriftlich zu erfolgen. Die Verfügungen sind den Ansprechpartnern bekannt zu machen.

1.3 Führungsinformationssystem

Zur Sicherstellung der in dieser Anordnung festgeschriebenen Informationsrechte und -pflichten ist ein Führungsinformationssystem aufzubauen und zu pflegen. Dieses ist laufend den sich wandelnden Bedarfen entsprechend anzupassen. Zugriff auf das System und die enthaltenen Strukturdaten erhalten seitens der Freiwilligen Feuerwehren LBF und seine Vertreter, LBFG und das Personal des LBM.

Die zuständigen Fachabteilungen der Feuerwehr sind verpflichtet, die erforderlichen Daten (z.B. zur Einsatzstatistik) in geeigneter Weise zeitnah und adressatengerecht aufbereitet,

bereitzustellen, soweit die Freiwilligen Feuerwehren nicht unmittelbar auf diese zugreifen können. Insbesondere sind alle Daten aus dem Einsatzleitsystem, die zur Klärung von Fragen z.B. des täglichen Einsatzgeschehens notwendig sind, den Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen.

1.4 Beschwerdemanagement

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bearbeitung sowie aus Gründen der Außenwirkung wird das Beschwerdemanagement von einer zentralen Dienststelle innerhalb der Feuerwehr Hamburg wahrgenommen, das bedeutet, innerhalb der Feuerwehr Hamburg beantworten sowohl die Berufsfeuerwehr als auch die Freiwilligen Feuerwehren die Beschwerden nicht selbst.

Unter Beschwerden sind alle Stellungnahmen zu Maßnahmen der Feuerwehr Hamburg oder zum Verhalten von deren Angehörigen zu verstehen. Beschwerdeführer kann jeder Bürger und auch jeder Mitarbeiter sein.

Keine Beschwerden im o. a. Sinne sind Widersprüche gegen Verwaltungsakte (z.B. Gebührenbescheide o. ä.), staatsanwaltliche Ermittlungen oder Ermittlungsverfahren des Dezernats Interne Ermittlungen (DIE).

Aus Beschwerden können sich disziplinarrechtliche Konsequenzen ergeben oder auch Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder von DIE.

Alle bei den Freiwilligen Feuerwehren eingehenden Beschwerden sind gegenüber dem Beschwerdeführer innerhalb von 3 Tagen als Eingang zu bestätigen und mit einer Abgabennachricht zu versehen. Innerhalb dieser Frist ist der Vorgang im Original an die zentrale Beschwerdestelle abzugeben. Direkt bei der zentralen Beschwerdestelle eingehende Beschwerden werden innerhalb der gleichen Frist bestätigt. Über die Freiwilligen Feuerwehren betreffende, direkt bei der zentralen Beschwerdestelle eingehende Stellungnahmen ist diese unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zur Sachverhaltsaufklärung notwendige Stellungnahmen werden von der zentralen Beschwerdestelle über das Management der Freiwilligen Feuerwehren von den betroffenen Bereichen eingeholt. Die Bearbeitung der Stellungnahmen soll zwei Wochen nicht überschreiten.

Die Bewertung des Vorgangs und die abschließende Antwort an den Beschwerdeführer erfolgt durch die zentrale Beschwerdestelle. Das Management Freiwillige Feuerwehren erhält eine Kopie mit der Bitte um weitere Veranlassung, wenn sich aus dem Vorgang Erkenntnisse oder Tatsachen ergeben, die ein Eingreifen der Führung der Freiwilligen Feuerwehren notwendig machen.

2 Haushalt und Controlling

2.1 Haushaltsangelegenheiten

Innerhalb der Feuerwehr Hamburg werden im Einvernehmen zwischen Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren in den Erläuterungen zum Haushaltsplan die anteiligen Sach- und Fachausgaben („Teilbudget der Freiwilligen Feuerwehren“) sowie die Investitionen in geeigneter Weise dargestellt. Die Verwendung der für die Freiwilligen Feuerwehren bestimmten und entsprechend ausgewiesenen Mittel erfolgt ausschließlich für ihre Zwecke und mit ihrer Zustimmung.

Die Ausführung des Haushaltes und die Mittelbewirtschaftung werden mit Ausnahme der Selbstverwaltungsmittel der Freiwilligen Feuerwehren für die Haushaltstitel 8550.547.75 (Verdienstausfall, Aufwandsentschädigungen u.ä.) sowie 8550.671.04 (Erstattungen Feuerwehr-Unfallkasse) von den mittelbewirtschaftenden Stellen der Feuerwehr Hamburg durchgeführt.

Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse und –ergebnisse sind von den Beteiligten zu dokumentieren und mit den Haushaltsunterlagen zu verwahren.

An mittel- und langfristigen Finanzplanungen sind die Freiwilligen Feuerwehren den Grundsätzen dieser Anordnung folgend entsprechend zu beteiligen.

2.1.1 Aufstellung des Haushalts

Die Aufstellung des Haushaltes beginnt im Dezember des Vorvorjahres mit dem Aufstellungs- und Bewirtschaftungsgrundschreiben der Finanzbehörde an die Beauftragten für den Haushalt (BfH). Die von den Behörden erstellten Beiträge zum Haushalt voranschlag sind bis Mitte März bei der Finanzbehörde einzureichen. Die haushaltsrechtlichen Befugnisse für den Haushalt der Feuerwehr Hamburg liegen beim Amtsleiter.

FL obliegt die unverzügliche Bereitstellung und Weiterleitung der o.g. Unterlagen an den LBF. Dem LBM ist durch zeitnahe Information die Gelegenheit zu geben, eigene Beiträge für die Freiwilligen Feuerwehren zu erstellen. Rechtzeitig vor dem vom BfH vorgegebenen verbindlichen und unbedingt einzuhaltenen Termin zur Einreichung der Beiträge zum Haushalt voranschlag ist innerhalb der Feuerwehr Hamburg zwischen Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren Einvernehmen über die einzelnen Beiträge zu erzielen. Im Ergebnis ist für die Feuerwehr Hamburg ein gemeinsamer Haushalt aufzustellen. Eine Übersicht der anteiligen Sach- und Investitionsmittel der Freiwilligen Feuerwehren ist beizufügen.

Unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Feuerwehr Hamburg zwischen Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren sind intern zu klären. Im strittigen Einzelfall obliegt die Entscheidung gem. § 9 LHO dem Beauftragten für den Haushalt.

Um eine Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehren an der Aufstellung des Haushaltes auch nach der Vorlage der innerhalb der Feuerwehr Hamburg abgestimmten Beiträge beim BfH zu gewährleisten, ist der LBF an den behördinternen Haushaltsberatungen zu beteiligen.

2.1.2 Ausführung des Haushalts

Die für die Freiwilligen Feuerwehren bestimmten Mittel werden den zuständigen Bereichen der Feuerwehr Hamburg zugewiesen und dort zur zweckgebundenen Verwendung für die Freiwilligen Feuerwehren bewirtschaftet. Die Verwendung der für die Freiwilligen Feuerwehren vorgesehenen Haushaltsmittel ist ausschließlich im Einvernehmen mit den Freiwilligen Feuerwehren zulässig. Beschaffungen, die eine innerhalb der Feuerwehr Hamburg zwischen Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren zu definierende und schriftlich zu fixierende Wertgrenze übersteigen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des LBF oder einer von ihm autorisierten Person zu tätigen. Die Zeichnungsberechtigten Vertreter der Feuerwehr Hamburg sind namentlich zu benennen. Aus der Zeichnungsbefugnis ergibt sich die Verpflichtung zur abschließenden Entscheidung innerhalb einer einvernehmlich festgelegten Frist. Das Versagen der Zeichnung eines haushaltsrechtlichen Vorganges ist schriftlich zu begründen. Lässt einer der Entscheidungsbefugten die bestimmte Frist erfolglos verstreichen, ist dies ebenso wie die Ablehnung der Zeichnung schriftlich zu begründen.

Der lesende Zugriff des LBM auf die für die Freiwilligen Feuerwehren relevanten Titel in SAP ermöglicht den Zuständigen und Verantwortlichen bei den Freiwilligen Feuerwehren den jederzeitigen Überblick über den Mittelabfluss und die Verwendung der Haushaltsmittel. Die zuständige Fachabteilung der Feuerwehr Hamburg unterstützt das Führungsgremium und den LBM beim Aufbau und der Weiterentwicklung ihrer hierfür erforderlichen Fachkompetenz in der Mittelbewirtschaftung, Kosten- und Leistungsrechnung.

Bei der Durchsicht und Aufbereitung der Daten zum Mittelabfluss auftretende Fragen, Unstimmigkeiten etc. sind unverzüglich zwischen den Beteiligten anzusprechen und zu klären.

Die Titel 8550.547.75 und 8550.671.04 werden vom LBM eigenverantwortlich in SAP bewirtschaftet.

Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten und Resten

Die Bündelung der Haushaltsmittel der Feuerwehr Hamburg in der Titelgruppe Z 75 (Feuerlöschwesen und Rettungsdienst) ermöglicht der Organisation größtmögliche Flexibilität im Interesse der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Hamburg. Die Ausgaben in dieser Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig, so dass bei

einem Titel auftretende Engpässe jederzeit ausgeglichen werden können. Die Handlungsfähigkeit der Feuerwehr Hamburg wird auf diese Weise gewährleistet. Steuernde Eingriffe bei internen Veränderungen in der Mittelverwendung sowie bei Mehr-/Minderbedarfen werden zwischen den beteiligten Stellen abgestimmt. Eine mögliche Resteverteilung erfolgt in gleicher Weise. Die Entscheidung über die nachträgliche Veränderung in der Bewirtschaftung sowie die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten und Resten erfolgt zeitnah durch FL und LBF.

2.1.3 Abschluss einer Vereinbarung zur Haushaltsplanaufstellung und -ausführung

Die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren tragen die gemeinsame Verpflichtung, Einzelheiten zur Aufstellung und Ausführung des Haushalts (insbesondere zum Gebäudemanagement und zur Fahrzeugbeschaffung und -verteilung) sowie zur Haushaltsrechnung in einer entsprechenden Vereinbarung zu regeln. Mit der Vereinbarung soll die Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehren bei der Planung und Aufstellung der Beiträge zum Haushaltsvoranschlag sowie bei der Ausführung des bewilligten Haushalts sichergestellt werden. Hierin ist festzulegen, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchem Rhythmus Haushaltsbesprechungen innerhalb der Feuerwehr Hamburg zwischen Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren durchgeführt werden. Der teilnehmende Personenkreis ist zu definieren.

Vereinbarungen innerhalb der Feuerwehr Hamburg zwischen Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren in Haushaltsangelegenheiten sind vor ihrem Abschluss sowie bei Änderungen mit den zuständigen Fachabteilungen des Amtes für Innere Verwaltung und Planung, A1 und A5 abzustimmen.

2.2 Controlling und Berichtswesen

In der Managementunterstützung des LBF erfolgt ein unabhängiges Controlling. Von der Fachabteilung der Feuerwehr Hamburg ist unter Beteiligung des LBM jährlich ein Kontraktentwurf zu entwickeln. FL und LBF sind verpflichtet, Verhandlungen zu dem Entwurf unverzüglich aufzunehmen und den Kontrakt zeitnah zum Abschluss zu bringen. FL und LBF legen einvernehmlich fest, welche für die Führungsebene steuerungsrelevanten Informationen vom LBM aufzubereiten sind.

Für die jährlich zu erstellenden Produktinformationen zum Haushaltsplanentwurf sind von den Freiwilligen Feuerwehren Berichte zum Thema Schutzziel zu erstellen. Hieraus müssen sich Kennzahlen zu Alarmierungen, tatsächlichem Mitteleinsatz der Freiwilligen Feuerwehren Erreichungsgrad der Hilfsfristen, Einsätzen im Status Ausnahme etc. ableiten lassen können. Die Zusammenstellung und Aufbereitung der Daten einschließlich der Plausibilitätsprüfung ist Aufgabe des LBM. Sofern die Daten der Freiwilligen Feuerwehren nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, machen die fachlich zuständigen Fachabteilungen der Feuerwehr Hamburg die erforderlichen Daten zeitgerecht und in geeigneter Form (nachvollziehbar und plausibel) zugänglich.

3 Personalangelegenheiten

Die quantitative und qualitative Personalausstattung orientiert sich unter Berücksichtigung der in der Behörde für Inneres geltenden Rahmenbedingungen an den in der hamburgischen Verwaltung geltenden und üblichen Maßstäben

Stellenbesetzungen im Hauptamt des LBM erfolgen nach den jeweiligen vom Senat erlassenen Regularien. Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren werden von der Fachabteilung der Feuerwehr Hamburg in Kooperation mit dem LBF durchgeführt. Personalauswahlentscheidungen können nur im Einvernehmen mit dem LBF getroffen werden.

Die Funktion des Dienstvorgesetzten im beamtenrechtlichen Sinne ergibt sich aus § 3 (2) Satz 1 Hamburgisches Beamtengegesetz (HmbBG) und den dazu ergangenen Delegationsverfügungen in ihrer aktuellen Fassung. Vorgesetzter des hauptamtlichen Personals ist gemäß § 3 (2) Satz 2 HmbBG der LBF. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

Im Rahmen seiner eingeschränkten (Dienst-) Vorgesetzteigenschaft ist der Landesbereichsführer befugt, die Geschäftsleitung des Führungsbereichs (LBF/G) und die Leitung der Managementunterstützung (LBM/L) zu beurteilen. Auf eine Zweitbeurteilung wird verzichtet, da wegen der engen Anbindung an die ehrenamtlichen Führungskräfte nur diese die dienstliche Leistung der Stelleninhaber angemessen beurteilen können.

Die Leitung der Managementunterstützung (LBM/L) seinerseits fungiert als Erstbeurteiler des übrigen hauptamtlichen Personals in der Managementunterstützung, der Landesbereichsführer in diesen Fällen als Zweitbeurteiler.

4 Anordnungs- und Durchgriffsrecht des Leiters des Amtes für Innere Verwaltung und Planung

Die Überwachung der Einhaltung dieses Regelwerkes obliegt im Auftrag der Behördleitungen dem Leiter des Amtes für Innere Verwaltung und Planung. Er kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der jeweils zuständigen Fachabteilungen bedienen und diesen damit verbundene Aufgaben übertragen. Der Leiter des Amtes für Innere Verwaltung und Planung besitzt ein am Einzelfall orientiertes Anordnungs- und Durchgriffsrecht.

Zur Vermeidung von Reibungsverlusten sind innerhalb der Feuerwehr Hamburg alle verpflichtet, einander auf die Einhaltung des Regelwerkes hinzuweisen. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Anordnung ist dem Leiter des Amtes für Innere Verwaltung und Planung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu diesem Zweck obliegt sowohl FL als auch LBF eine Meldepflicht gegenüber dem Leiter des Amtes für Innere Verwaltung und Planung für sämtliche Fälle, in denen von den enthaltenen Regelungen abgewichen wurde.

Die Nichtbeachtung der Anordnung kann sowohl fachliche (z.B. Revidieren einer ohne entsprechende Befugnis getroffenen Entscheidung, Rückgängigmachen von Mittelzuweisungen) als auch dienstrechtliche Konsequenzen haben.

5 Inkrafttreten und Erfolgskontrolle

Die Anordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Besetzung der Stellen in der hauptamtlichen Managementunterstützung auf ihre Zweckmäßigkeit und Zielerreichung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.



Udo Nagel